

Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren für die Gremienwahlen am 23. und 24. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rektorat hat auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 iVm § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) für die o.g. Wahl am 11. November 2020 eine allgemeine

Erlaubnis

an alle sich zur Wahl stellenden Gruppen erteilt, Plakate auf den Grundstücken der Universität zum Zweck der Werbung für die Gremienwahl anzubringen.

Befristung:

Diese Erlaubnis gilt vom 12.11.2020 an.

Auflagen und Bedingungen:

1. Jede Gruppe, die zur Wahl plakatieren möchte, hat dies der Wahlleitung unter Angabe einer verantwortlichen Person, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben, mitzuteilen.
2. Die Plakate dürfen ein Format bis zu DIN A 0 haben. Plakatierung ist grds. nur auf **Freiflächen** (Lichtmasten, Plätze mit ausreichender Größe) der Universität möglich. Die Verwendung von Aufklebern ist verboten.
3. Die Plakate müssen auf vom Erlaubnisinhaber zu stellenden ausreichend festen Unterlagen (z.B. Hartfaserplatte) witterungsbeständig aufgeklebt oder in witterungsbeständigen Folientaschen aufgehängt werden. Die Befestigung am jeweils ausgewählten Plakatträger hat mit Materialien zu erfolgen, die eine ausreichende Verkehrssicherheit und eine rückstandsfreie Entfernung gewährleisten (z.B. Schnur, Band oder Draht; keine Klebebänder). Die Befestigung muss regelmäßig kontrolliert werden.
4. Durch die Plakatierung darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die Sicht auf etwaige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gewährleistet wird.
5. Unmittelbar auf universitären Gehwegen dürfen Plakate nur dann aufgestellt werden, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt. Mit Plakaten über Gehwegen ist eine Mindesthöhe von 2,20 m (Unterkante Plakate), über Fahrbahnen von 4,50 m einzuhalten. Bei Plakaten neben universitären Fahrbahnen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,30 m einzuhalten.
6. An oder um Verkehrszeichen, etwaigen Lichtzeichenanlagen und anderen Verkehrseinrichtungen oder deren Masten sowie in einem Abstand von 10 Metern von diesen dürfen keine Plakate gehängt oder gestellt werden.
7. An Stromverteilerkästen und Infrastruktureinrichtungen ähnlicher Art sowie an Hauswänden darf nicht plakatiert werden.

8. An Bäumen sowie deren Stützpfehlen und Schutzgittern dürfen keine Plakate befestigt werden. Auf Pflanzenflächen und Pflanzentrögen von Bäumen und Sträuchern dürfen Plakatträger nicht abgestellt werden.
9. Zur Vermeidung von Sachbeschädigungen und aus Brandschutzgründen können Plakate **in Gebäuden** der Universität nur an den vorhandenen Stellwänden und Schwarzen Brettern nach Maßgabe der Kapazität aufgehängt werden. Der Aushang an diesen vorhandenen Flächen hat im Benehmen mit der jeweils zuständigen Hausverwaltung stattzufinden und findet nach Maßgabe der Reihenfolge der Ansprache der Hausverwaltung statt. Ein Aushang wird aus Gleichbehandlungsgründen jeweils auf eine Woche limitiert.
10. Alle Plakate sind bis **04.07.2026** wieder zu entfernen. Eine Entfernung der Plakate nach Ablauf der Frist durch die Hausverwaltung erfolgt gegen Kostenersatz.

Hinweise:

1. Für Schäden, die durch die Plakatierung entstehen, kommt eine Haftung in Betracht.
2. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Erlaubnis unberührt; insbesondere ist für die Plakatierung auf Flächen der Stadt die Genehmigung der Stadt einzuholen.

Universität Tübingen
Zentrale Verwaltung
Dezernat Universitätsentwicklung, Struktur und Recht
Abt. Struktur und Gremien
Wilhelmstraße 5, 72074 Tübingen
Telefon 0 70 71 / 29 - 7 77 76
Fax 0 70 71 / 29 - 50 55
wahlen@zv.uni-tuebingen.de